

Anhang C zum RRB vom 20. Oktober 2014

Fischereirechtliche Bewilligung

Gestützt auf Artikel 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 und § 18 des Fischereigesetzes vom 12. März 2008 kann der

IBAarau Kraftwerk AG, Obere Vorstadt 37, 5001 Aarau

die fischereirechtliche Bewilligung für den nachstehend genannten technischen Eingriff in ein Gewässer erteilt werden:

Gemeinden	Schönenwerd, Niedergösgen, Erlinsbach, Eppenbergr-Wöschnau, (Aarau)
Gewässer	Aare und Kraftwerkkanäle
Ortsbezeichnung	Konzessionsgebiet des Wasserkraftwerks Aarau; (82% auf Staatsgebiet Kt. SO, 18% Kt. AG)
Art des Eingriffs	Konzessionserneuerung und Ausbau Wasserkraftwerk Aarau: <ul style="list-style-type: none"> - Erneuerung Wehranlage; - Neubau Dotierkraftwerk beim Wehr Schönenwerd samt Schwemmgutabzug mit Fischabstiegsanlage; - Sanierung des Oberwasserkanals und Verkürzung des Mitteldammes; - geringfügige Erhöhung Stauziel (6 cm); - diverse Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen (gemäss Projekt), insbesondere Schaffung eines Umgehungsgerinnes beim Wehr (Schönenwerder Schachen) und Anbindung des Erzbaches an den Oberwasserkanal; - Erhöhung Restwassermenge mit saisonal abgestuftem Dotierregime.

Allgemeine Bedingungen und Auflagen

1. Der Baubeginn an den einzelnen Projektabschnitten im Gewässerbereich ist jeweils mindestens 14 Tage vorher dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei und dem gebietszuständigen Fischereiaufseher zu melden. Die fischereitechnischen Anordnungen des Fischereiaufsehers sind strikte zu befolgen.
2. Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers.
3. Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser ins Gewässer abfliessen.
4. Trübungen des Gewässers sind mit geeigneten Wasserhaltungen auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
5. Die Bewilligungsinhaberin hat die für die einzelnen Eingriffe beauftragten Bauunternehmungen über den Inhalt dieser Bewilligung rechtzeitig zu orientieren.
6. Die Aneignung von Fischen und Krebsen ist nur den dazu Berechtigten gestattet.

Besondere Bedingungen und Auflagen

7. Die neue Konzession gilt als Grundlage für diese Bewilligung. Im Speziellen sind die Bestimmungen unter Art. 2 „Wasserrückgabe und Dotierwassermengen“ und Art. 28 „Fischerei“ ein integrierender Bestandteil auch dieser Bewilligung.
8. Die Detailplanung und Ausführung der Fischwanderhilfen samt Kontrolleinrichtungen für die Feststellung der Fischbewegungen hat in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Fischereifachstellen der Kantone Aargau und Solothurn zu erfolgen. Dazu gehört auch die Detailgestaltung des Umgehungsgewässers Schönenwerder Schachen.
Die Anforderungen bei der Detailprojektierung der Fischwanderhilfen richten sich nach den Grundsätzen des Dokumentes der Interkantonalen Aareplanung – Sanierung Fischgängigkeit („Fischwanderhilfen bei Aarekraftwerken; einheitliche Grundsätze der Kantone BE, SO, AG“) und dem aktuellen Stand der Technik.
Die entsprechenden detaillierten Ausführungspläne sind den Fischereifachstellen mindestens 10 Wochen vor Ausführung zur Genehmigung einzureichen.
9. Die Funktionsfähigkeit der ganzjährig zu betreibenden Fischwanderhilfen ist nach deren Inbetriebnahme nach Vorgaben der Fischereifachstellen zu überprüfen. Je nach Ergebnis sind bauliche und/oder betriebliche Verbesserungen in Absprache mit den Fischereifachstellen vorzunehmen.
Die Fischwanderhilfen sind während der gesamten Konzessionsdauer zu unterhalten. Deren Funktionsfähigkeit ist den zuständigen Stellen nach deren Vorgaben nachzuweisen. Die Kosten dafür gehen zu Lasten der Kraftwerksbetreiberin.
10. Ausserbetriebsetzungen von Fischwanderhilfen aufgrund ausserordentlicher Umstände sind den zuständigen Behörden unverzüglich zu melden.
11. Anbindung/Renaturierung Erzbach: Die Ausführungspläne sind den beiden Fischereifachstellen frühzeitig vor Baubeginn vorzulegen und genehmigen zu lassen.
12. Während der Bauphase entstehen je nach Bauvorgang und -zeitpunkt grosse negative Effekte auf die Gewässerfauna. Um diese Auswirkungen möglichst zu minimieren, sind die Termine und die Ausführung mit den beiden Fischereifachstellen im Vorfeld abzusprechen.
13. Die Durchwanderbarkeit der Restwasserstrecke für die Zielfischarten ist im Rahmen der koordinierten Erfolgskontrolle der Aare-Projekte (HW-Schutz Olten-Aarau, Neukonzessionierungen KW Gösgen und KW Aarau) nach Weisung der Behörden zu überprüfen.
Gestützt auf neuen Erkenntnissen zu den Anforderungen/Ansprüchen der Gewässerfauna (insbesondere Wanderungen gewisser Fischarten zur Laichzeit), können die Behörden, nach Rücksprache mit der Konzessionärin und unter Wahrung der wohlerworbenen Rechte, die Anpassung der Zeitfenster für die Restwassermengen anordnen.
14. Die Dotierwassermengen für die Restwasserstrecke sind in Echtzeit für die Öffentlichkeit zugänglich zu publizieren (möglichst *online* und/oder via Display an geeigneter Stelle vor Ort, z.B. beim Wehr).
15. Die Kraftwerksbetreiberin haftet gegenüber dem Fischereiregalinhaber für Schäden am Fischbestand, der nachweisbar durch den Bau und Betrieb des Kraftwerkes entsteht. Die Kosten für dazu notwendige Expertisen gehen zu Lasten der Kraftwerksbetreiberin.

Kontaktadresse: Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Jagd und Fischerei, Rathaus / Barfüssergasse 14, 4509 Solothurn, Telefon 032 627 23 47, <mailto:marcel.tschan@vd.so.ch>